

*Betreff:***Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

05.10.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.10.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	30.10.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.11.2018	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 2 beigelegte Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat am 10. August 2018 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2019 eine Senkung in Höhe von rd. 3,5% für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

**1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2019**

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,27 €/100 l	6,50 €/100 l	-3,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,87 €/100 l	4,01 €/100 l	-3,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m <sup>3</sup>				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	149,53 €	154,88 €
770 Liter	209,34 €	216,84 €
1 100 Liter	299,06 €	309,77 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,44 €	5,63 €
60 Liter	8,16 €	8,45 €
80 Liter	10,87 €	11,26 €
120 Liter	16,31 €	16,90 €
240 Liter	32,62 €	33,79 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,72 €	2,82 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,54 €	7,81 €
120 Liter	15,08 €	15,62 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung bleiben konstant. Auch bei den weiteren Pauschalen gibt es keine Anpassungen (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 10 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), verringert sich die Gebühr um 12,4 % auf 205,97 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 9,0 % auf 37,58 €/t (s. 2.2.4).

## 2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter sinken um 3,5%. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für die Jahre 2018 bis 2020 (rd. 800.000 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der im Zusammenhang mit der Vertragsverlängerung getroffenen Entgeltvereinbarung bei gleichzeitig höheren Mengen (275.900 €)
- (-) Rückgang der Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) (196.400 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 117.800 €)
- (+) Höhere Quersubventionierung der Bioabfallbehälter (290.000 €)
- (+) Senkung des Behältervolumens um 0,7% (entspricht rd. 152.700 €)

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Senkung um 3,5%. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (-) Höhere Quersubventionierung der Bioabfallbehälter (290.000 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 61.300 €)
- (+) Senkung des Behältervolumens um 1,9%, da die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung des Bioabfalls (zusätzliche Sommerleerung, Überprüfung der Eigenkompostierung) auf Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes erwartete Mengensteigerung nicht vollständig eingetreten ist (entspricht rd. 100.000 €)
- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Einsammlung des Bioabfalls aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für die Jahre 2018 bis 2020 und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (74.900 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der (ALBA-BS) abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich beim Leistungsvertrag II eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 1,4 Mio. € gegenüber der Planung 2018 ergeben. Die dort festgelegten Entgelte werden auf Basis der vertraglich vereinbarten Indexanpassung fortgeschrieben und 2019 erstmals in der neu festgelegten Höhe in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, so dass sich eine Absenkung der Gebühren ergibt. Die Gebührenentwicklung entspricht der Prognose für 2019, die im Rahmen der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und der Nichtkündigung der Leistungsverträge mit ALBA-BS abgegeben wurde. Es haben sich jedoch anstelle von konstanten Mengen eine ungünstigere Mengenentwicklung (höhere Restabfallmenge, geringeres Behältervolumen) sowie etwas höhere Tarifsteigerungen und damit höhere Indexanpassungen als prognostiziert ergeben, so dass zur Einhaltung der Gebührenprognose mehr Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren eingesetzt werden mussten als geplant.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2019 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2015 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2016 weitgehend und die des Jahres 2017 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2016 werden dann in der Kalkulation 2020, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2017 in der Kalkulation 2020 oder 2021 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 S.1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

**Anlage/n:**

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

## **Inhaltsverzeichnis Anlagen**

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	8
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	17
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	18

Anlage 2: Dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

## **Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:**

### **1 Allgemeines**

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2019 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genaue Informationen finden sich unter Punkt 2.

### **2 Gebührenkalkulation**

#### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2019 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2018 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2019 zugrunde gelegt.

## 2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

### 2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.457.000,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	464.500,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	443.100,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	5.686.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	161.000,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.244.000,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.321.700,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	264.900,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	157.400,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €
Zwischensumme	11.456.000,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	148.000,00 €
Summe Aufwendungen	11.604.000,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	11.604.000,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.285.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	10.318.200,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. 553.397,07 €
Gebührenfähige Aufwendungen	9.764.802,93 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 47.410 t
<b>Gebühr Restabfall (AEZ)</b>	<b>205,97 €t</b>

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 29,05 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 235,02 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 12,4 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall  
 (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.457.000,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen  
 (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (464.500,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 9.200 t ausgegangen, wobei 7.000 t auf die Direktanlieferungen und 2.200 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand  
 (§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2019 mit 443.100,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 47.410 t ergibt sich ein an REMONDIS zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 5.686.400,00 €. Dabei wurde aufgrund der aktuellen Entwicklung eine um 2.080 t höhere Menge als im Vorjahr angesetzt.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (161.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	774.700,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	15.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	410.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	
Summe	122.000,00 €
	1.321.700,00 €

Dabei hat sich eine Verringerung um 160.400,00 € gegenüber dem Plan 2018 ergeben, die insbesondere auf geringeren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (196.400,00 €) beruht.

Als kalkulatorische Kosten (264.900,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 180.100,00 € und Zinsen in Höhe von 84.800,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 2.730.770,00 €, wovon 2.672.431,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 69.800,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 15.000,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2018 und 2019 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 13 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (157.400,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, sind in der Vergangenheit der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt worden. Aufgrund des aktuellen und für 2019 zu erwartenden Zinsniveaus ist nur mit einer geringen Zuführung zu rechnen.

#### 2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 148.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

#### 2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (936.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (334.500,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €

#### 2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2018 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 102.397,07 € wird im Jahr 2019 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 893.503,95 € werden 451.000,00 € im Jahr 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 553.397,07 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 442.503,95 € soll in der Kalkulation 2020 oder 2021 berücksichtigt werden.

#### 2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2019 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 47.410 t. Der Mengenanstieg um 2.080 t gegenüber der Planung 2018 beruht dabei auf der aktuellen Entwicklung. Die erwartete weitere Verlagerung zu anderen Abfallarten ist bislang nicht eingetreten, so dass von einer höheren Menge ausgegangen wird.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	47.050 t
Straßenreinigung	350 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	10 t
Summe	<hr/> 47.410 t

### 2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2019 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

### **2.2.2.1 Bioabfall**

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.195.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 43.900,00 €
Unterdeckung (2.2.2.1.3)	+ 95.562,25 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.335.062,25 €</u>
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 18.690 t
<b>Gebühr Bioabfall (AEZ)</b>	<b>124,94 €/t</b>

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 1,85 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 123,09 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,5 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

#### **2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)**

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.195.600,00 €).

#### **2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen**

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (43.900,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

#### **2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung**

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Unterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 95.562,25 € wird im Jahr 2019 berücksichtigt. Die Unterdeckung erhöht den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

#### 2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 18.690 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (18.500 t). Aufgrund der Erfahrungen seit Einführung der verlängerten Sommerleerung der Bioabfallbehälter wird hier eine um 500 t geringere Menge angenommen als in den beiden Vorjahren. Hinzu kommen 190 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

#### 2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	368.800,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	384.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	15.100,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	767.900,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspricht (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 515.800,00 €

##### 2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand

(§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (368.800,00 €).

##### 2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall

(§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (384.000,00 €).

##### 2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (15.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

#### 2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

#### 2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 7.540 t (Plan 2018: 8.570 t) gerechnet. Der Rückgang beruht auf einer Verlagerung zu den Bioabfallbehältern nach Verlängerung der Sommerleerung.

Weihnachtsbaumabfuhr	210 t
Direktanlieferer	80 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	<u>7.250 t</u>
Gesamt	7.540 t

#### 2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	<b>35,00 €/t</b>	80 t	2.800,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	<b>35,00 €/t</b>	210 t	7.350,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m <sup>3</sup>	<b>10,00 €</b>	20.000 Stück	200.000,00 €
Kleinanlieferer gewerblich bis 3 m <sup>3</sup>	<b>12,00 €</b>	3.500 Stück	<u>42.000,00 €</u>
Gesamt			252.150,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

### 2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m<sup>3</sup> Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten.

Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

### 2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	80.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	270.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	28.200,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	228.200,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	147.500,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>260.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.014.700,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.014.700,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	27.000,00 t
<b>Gebühr</b>	<b>37,58 €t</b>

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 3,10 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 34,48 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 9,0 %.

#### 2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 80.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

#### 2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (270.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

#### 2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (28.200,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

#### 2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (155.200,00 €) und Zinsen (73.000,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

#### 2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (147.500,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

#### 2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 27,7 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,43 Mio. m<sup>3</sup>. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 9,96 €/t. Für die geplanten 27.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 260.800,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

#### 2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 27.000 t belastetem Straßenaufrüttung und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

#### 2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallsorgsgebühren berücksichtigt (insgesamt 334.500,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

## 2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

### 2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.201.700,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.694.600,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	849.000,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	101.400,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	146.000,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	80.600,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	756.100,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	10.200,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	354.100,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	12.100,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	211.600,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	392.200,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	528.100,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	230.300,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	280.900,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	191.900,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	9.690.900,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	7.400,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.310.000,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	515.800,00	€
Summe Aufwendungen	23.564.900,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	23.564.900,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 211.600,00	€
Verbleibende Aufwendungen	23.353.300,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 578.814,45	€
Gebührenfähige Aufwendungen	22.774.485,55	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 363.000.000	I
<b>Gebühr Restabfallbehälter</b>	<b>0,0627396</b>	<b>€/I</b>

Dies entspricht **6,27 €/100 I.**

Die neue Gebühr liegt um 0,23 €/100 I unter der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,50 €/100 I. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 3,5 %.

#### 2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobil und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2019.

#### 2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (146.000,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2.200 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2019 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre.

#### 2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 354.100,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 12.100,00 € zu zahlen.

#### 2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 528.100,00 € eingeplant.

#### 2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (230.300,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

#### 2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 280.900,00 € an.

### 2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 191.900,00 €.

### 2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 47.050 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 205,97 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 9.690.900,00 €

### 2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 210 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.400,00 € kalkuliert.

### 2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 1.310.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt.

### 2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 767.900,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 252.100,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 515.800,00 € ergibt.

### 2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 € aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 148.500,00 € (2.3.4) sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 36.000,00 € berücksichtigt.

### 2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2018 noch nicht berücksichtigte Überdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 400.000,00 € wird in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Von der im Jahr 2018 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 355.080,06 € werden 178.814,45 € im Jahr 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 578.814,45 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 176.265,61 € soll in der Kalkulation 2020 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 73.734,39 € soll in der Kalkulation 2020 oder 2021 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

### 2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2019 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 363 000 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas geringeren Behältervolumen (Plan 2018: 365 450 000 Mio. Liter) ausgegangen.

### 2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Gebühren ab 1. Januar 2019</b>			<b>Bisherige Gebühr</b>
wöchentliche Entsorgung			
40 l * 0,0627396 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>10,87 €</b>	11,26 €
60 l * 0,0627396 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>16,31 €</b>	16,90 €
80 l * 0,0627396 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>21,75 €</b>	22,53 €
120 l * 0,0627396 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>32,62 €</b>	33,79 €
240 l * 0,0627396 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>65,25 €</b>	67,59 €
550 l * 0,0627396 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>149,53 €</b>	154,88 €
770 l * 0,0627396 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>209,34 €</b>	216,84 €
1.100 l * 0,0627396 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>299,06 €</b>	309,77 €
4.500 l * 0,0627396 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>1.223,42 €</b>	1.267,23 €
2-wöchentliche Entsorgung			
40 l * 0,0627396 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>5,44 €</b>	5,63 €
60 l * 0,0627396 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>8,16 €</b>	8,45 €
80 l * 0,0627396 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>10,87 €</b>	11,26 €
120 l * 0,0627396 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>16,31 €</b>	16,90 €
240 l * 0,0627396 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>32,62 €</b>	33,79 €
550 l * 0,0627396 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>74,76 €</b>	77,44 €
770 l * 0,0627396 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>104,67 €</b>	108,42 €
1.100 l * 0,0627396 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>149,53 €</b>	154,88 €

#### 4-wöchentliche Entsorgung

$$40 \text{ l} * 0,0627396 \text{ €/l} * 13 \text{ Wochen} : 12 \text{ Monate} = \underline{\underline{2,72 \text{ €}}} \quad 2,82 \text{ €}$$

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

### 2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.281.200,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	88.200,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	127.900,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>2.311.400,00 €</u>
Summe Aufwendungen	6.808.700,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	6.808.700,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./. 36.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./. <u>203.958,06 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	6.568.141,94 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./. <u>1.310.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	5.258.141,94 €
Behältervolumen (2.3.2.8)	136.000.400 l
<b>Gebühr Bioabfallbehälter</b>	<b>0,0386627 €/l</b>

Dies entspricht **3,87 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,14 €/100 l unter der bisherigen Gebühr von 4,01 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 3,5 %.

#### 2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.281.200,00 €).

#### 2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (88.200,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

### 2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 127.900,00 €

### 2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 18.500 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 124,94 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.311.400,00 €

### 2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 26.600,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

### 2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2018 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 170.958,06 € wird in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 348.657,07 € werden 33.000,00 € im Jahr 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 203.958,06 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 315.657,07 € soll in der Kalkulation 2020 oder 2021 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

### 2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

### 2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2019 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 136.000.400 Liter. Dabei werden aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung wie bereits seit 2017 die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) wird von einem geringeren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2018: 138.640.400 Liter) ausgegangen, da der Anstieg bisher nicht ganz so stark ausgefallen ist wie erwartet.

### 2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2019	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0386627 €/l * 39 Wochen : 12 Monate =	<b>7,54 €</b>
120 l * 0,0386627 €/l * 39 Wochen : 12 Monate =	<b>15,08 €</b>
550 l * 0,0386627 €/l * 39 Wochen : 12 Monate =	<b>69,11 €</b>
wöchentliche Entsorgung	7,81 € 15,62 € 71,61 €
1.100 l * 0,0386627 €/l * 52 Wochen : 12 Monate =	<b>184,29 €</b>
	190,96 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

### 2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

### 2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (148.500,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

### **2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens**

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 2 300 Änderungsanträgen (1 800 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

## Anlage 2

### Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 6. November 2018

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 7. November 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 24. November 2017, Seite 71) wird wie folgt geändert:

- Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang  
Gebührentarif  
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. November 2018“

#### Artikel I Restabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

##### 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	10,87 €
60 l Restabfallbehälter	16,31 €
80 l Restabfallbehälter	21,75 €
120 l Restabfallbehälter	32,62 €
240 l Restabfallbehälter	65,25 €
550 l Restabfallgroßbehälter	149,53 €
770 l Restabfallgroßbehälter	209,34 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	299,06 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.223,42 €

##### 1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

##### 1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,44 €
60 l Restabfallbehälter	8,16 €
80 l Restabfallbehälter	10,87 €
120 l Restabfallbehälter	16,31 €
240 l Restabfallbehälter	32,62 €
550 l Restabfallgroßbehälter	74,76 €
770 l Restabfallgroßbehälter	104,67 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	149,53 €

##### 1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,72 €
-------------------------	--------

- Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,51 €
60 l Restabfallbehälter	3,76 €
80 l Restabfallbehälter	5,02 €
120 l Restabfallbehälter	7,53 €
240 l Restabfallbehälter	15,06 €
550 l Restabfallgroßbehälter	34,51 €
770 l Restabfallgroßbehälter	48,31 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	69,01 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	282,33 €

- Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,27 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

#### Artikel II Bioabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

##### 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bioabfallgroßbehälter	184,29 €
-------------------------------	----------

##### 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bioabfallbehälter	7,54 €
120 l Bioabfallbehälter	15,08 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	69,11 €

- Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bioabfallbehälter	2,32 €
120 l Bioabfallbehälter	4,64 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	21,26 €
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	42,53 €

- Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,87 €/100 l.

#### Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

#### Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

#### Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

**Artikel VI**  
**Kleinanlieferungen**

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	15,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

**Artikel VII**  
**Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel**

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	41,19 €
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	205,97 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	84,45 €
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	65,09 €
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	45,31 €

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	124,94 €
------------------	----------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	10,50 €
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	35,00 €

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter	12,00 €
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	

**Artikel VIII**  
**Deponie Watenbüttel**

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 37,58 €“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger  
Erster Stadtrat

Anlage 3

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																			
Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 7. November 2017 Artikel I Restabfallbehälter	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom <b>6. November 2018</b> Artikel I Restabfallbehälter																																				
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei																																				
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für <table> <tbody> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>11,26 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>16,90 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>22,53 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>33,79 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>67,59 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>154,88 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>216,84 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>309,77 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td>1.267,23 €</td></tr> </tbody> </table>	40 l Restabfallbehälter	11,26 €	60 l Restabfallbehälter	16,90 €	80 l Restabfallbehälter	22,53 €	120 l Restabfallbehälter	33,79 €	240 l Restabfallbehälter	67,59 €	550 l Restabfallgroßbehälter	154,88 €	770 l Restabfallgroßbehälter	216,84 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	309,77 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.267,23 €	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für <table> <tbody> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td><b>10,87 €</b></td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td><b>16,31 €</b></td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td><b>21,75 €</b></td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td><b>32,62 €</b></td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td><b>65,25 €</b></td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td><b>149,53 €</b></td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td><b>209,34 €</b></td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td><b>299,06 €</b></td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td><b>1.223,42 €</b></td></tr> </tbody> </table>	40 l Restabfallbehälter	<b>10,87 €</b>	60 l Restabfallbehälter	<b>16,31 €</b>	80 l Restabfallbehälter	<b>21,75 €</b>	120 l Restabfallbehälter	<b>32,62 €</b>	240 l Restabfallbehälter	<b>65,25 €</b>	550 l Restabfallgroßbehälter	<b>149,53 €</b>	770 l Restabfallgroßbehälter	<b>209,34 €</b>	1 100 l Restabfallgroßbehälter	<b>299,06 €</b>	4 500 l Restabfallgroßbehälter	<b>1.223,42 €</b>
40 l Restabfallbehälter	11,26 €																																				
60 l Restabfallbehälter	16,90 €																																				
80 l Restabfallbehälter	22,53 €																																				
120 l Restabfallbehälter	33,79 €																																				
240 l Restabfallbehälter	67,59 €																																				
550 l Restabfallgroßbehälter	154,88 €																																				
770 l Restabfallgroßbehälter	216,84 €																																				
1 100 l Restabfallgroßbehälter	309,77 €																																				
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.267,23 €																																				
40 l Restabfallbehälter	<b>10,87 €</b>																																				
60 l Restabfallbehälter	<b>16,31 €</b>																																				
80 l Restabfallbehälter	<b>21,75 €</b>																																				
120 l Restabfallbehälter	<b>32,62 €</b>																																				
240 l Restabfallbehälter	<b>65,25 €</b>																																				
550 l Restabfallgroßbehälter	<b>149,53 €</b>																																				
770 l Restabfallgroßbehälter	<b>209,34 €</b>																																				
1 100 l Restabfallgroßbehälter	<b>299,06 €</b>																																				
4 500 l Restabfallgroßbehälter	<b>1.223,42 €</b>																																				
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung  die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung  die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1																																				

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für  40 l Restabfallbehälter 5,63 € 60 l Restabfallbehälter 8,45 € 80 l Restabfallbehälter 11,26 € 120 l Restabfallbehälter 16,90 € 240 l Restabfallbehälter 33,79 € 550 l Restabfallgroßbehälter 77,44 € 770 l Restabfallgroßbehälter 108,42 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 154,88 €	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für  40 l Restabfallbehälter 5,44 € 60 l Restabfallbehälter 8,16 € 80 l Restabfallbehälter 10,87 € 120 l Restabfallbehälter 16,31 € 240 l Restabfallbehälter 32,62 € 550 l Restabfallgroßbehälter 74,76 € 770 l Restabfallgroßbehälter 104,67 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 149,53 €	
1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für  40 l Restabfallbehälter 2,82 €	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für  40 l Restabfallbehälter 2,72 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung  40 l Restabfallbehälter 2,60 € 60 l Restabfallbehälter 3,90 € 80 l Restabfallbehälter 5,20 € 120 l Restabfallbehälter 7,80 € 240 l Restabfallbehälter 15,60 € 550 l Restabfallgroßbehälter 35,74 € 770 l Restabfallgroßbehälter 50,04 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 71,48 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 292,44 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung  40 l Restabfallbehälter 2,51 € 60 l Restabfallbehälter 3,76 € 80 l Restabfallbehälter 5,02 € 120 l Restabfallbehälter 7,53 € 240 l Restabfallbehälter 15,06 € 550 l Restabfallgroßbehälter 34,51 € 770 l Restabfallgroßbehälter 48,31 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 69,01 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 282,33 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,50 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,27 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.	

<p><b>Artikel II</b> Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>190,96 €</td> </tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td>7,81 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>15,62 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>71,61 €</td> </tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung</p> <table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td>2,40 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,81 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>22,03 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>44,07 €</td> </tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Be-rechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 4,01 €/100 l.</p>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	190,96 €	60 l Bioabfallbehälter	7,81 €	120 l Bioabfallbehälter	15,62 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	71,61 €	60 l Bioabfallbehälter	2,40 €	120 l Bioabfallbehälter	4,81 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	22,03 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	44,07 €	<p><b>Artikel II</b> Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td><b>184,29 €</b></td> </tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td><b>7,54 €</b></td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td><b>15,08 €</b></td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td><b>69,11 €</b></td> </tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung</p> <table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td><b>2,32 €</b></td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td><b>4,64 €</b></td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td><b>21,26 €</b></td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td><b>42,53 €</b></td> </tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Be-rechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von <b>3,87 €/100 l</b>.</p>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	<b>184,29 €</b>	60 l Bioabfallbehälter	<b>7,54 €</b>	120 l Bioabfallbehälter	<b>15,08 €</b>	550 l Bioabfallgroßbehälter	<b>69,11 €</b>	60 l Bioabfallbehälter	<b>2,32 €</b>	120 l Bioabfallbehälter	<b>4,64 €</b>	550 l Bioabfallgroßbehälter	<b>21,26 €</b>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	<b>42,53 €</b>	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	190,96 €																																	
60 l Bioabfallbehälter	7,81 €																																	
120 l Bioabfallbehälter	15,62 €																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	71,61 €																																	
60 l Bioabfallbehälter	2,40 €																																	
120 l Bioabfallbehälter	4,81 €																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	22,03 €																																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	44,07 €																																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	<b>184,29 €</b>																																	
60 l Bioabfallbehälter	<b>7,54 €</b>																																	
120 l Bioabfallbehälter	<b>15,08 €</b>																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	<b>69,11 €</b>																																	
60 l Bioabfallbehälter	<b>2,32 €</b>																																	
120 l Bioabfallbehälter	<b>4,64 €</b>																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	<b>21,26 €</b>																																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	<b>42,53 €</b>																																	
<p><b>Artikel III</b> Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €</p>	<p><b>Artikel III</b> Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €</p>																																	
<p><b>Artikel IV</b> Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> <p>2. Die Abfallsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p><b>Artikel IV</b> Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> <p>2. Die Abfallsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>																																	
<p><b>Artikel V</b> Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00.</p>	<p><b>Artikel V</b> Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €</p>																																	

<p><b>Artikel VI Kleinanlieferungen</b></p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.) Restabfall</td> <td style="width: 15%;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	<p><b>Artikel VI Kleinanlieferungen</b></p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.) Restabfall</td> <td style="width: 15%;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €																									
1.) Restabfall	15,00 €																																	
2.) Grünabfall	10,00 €																																	
1.) Restabfall	15,00 €																																	
2.) Grünabfall	10,00 €																																	
<p><b>Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</b></p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>47,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>235,02 €</td> </tr> </table> <p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 15%;">96,36 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>74,27 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>51,70 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td>100,00 €</td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:		a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	47,00 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	235,02 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	96,36 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	74,27 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	51,70 €	a) bis 3 Kubikmeter		b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	100,00 €	<p><b>Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</b></p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>41,19 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>205,97 €</td> </tr> </table> <p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 15%;">84,45 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>65,09 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>45,31 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td>100,00 €</td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:		a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	41,19 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	205,97 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	84,45 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	65,09 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	45,31 €	a) bis 3 Kubikmeter		b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	100,00 €	
1.1 bei Wägung:																																		
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	47,00 €																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	235,02 €																																	
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	96,36 €																																	
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	74,27 €																																	
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	51,70 €																																	
a) bis 3 Kubikmeter																																		
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	100,00 €																																	
1.1 bei Wägung:																																		
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	41,19 €																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	205,97 €																																	
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	84,45 €																																	
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	65,09 €																																	
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	45,31 €																																	
a) bis 3 Kubikmeter																																		
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	100,00 €																																	

2. Bio- und Grünabfall  2.1 bei Wägung:  2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:  je Gewichtstonne 123,09 €	2. Bio- und Grünabfall  2.1 bei Wägung:  2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:  je Gewichtstonne <b>124,94 €</b>	
2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):  a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €	2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):  a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €	
2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger  a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger  a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	
Artikel VIII Deponie Watenbüttel  Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 34,48 €	Artikel VIII Deponie Watenbüttel  Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne <b>37,58 €</b>	